

Das doppelseitige Ordal: eine theologische Katastrophe?

Betina Faist (Heidelberg)

Die folgenden Anmerkungen sind Herrn Prof. Dr. Gerhard Ries zu seinem 70. Geburtstag als bescheidenes Zeichen der hohen Wertschätzung seines Oeuvres im Bereich der altorientalischen Rechtsgeschichte gewidmet. Angeregt wurden sie durch den Jubilar selbst in einem Gespräch, das im Rahmen eines Symposions zu Ehren seiner Person im Anschluss an meinen Vortrag zum Gottesurteil (Ordal) im neuassyrischen Gerichtsverfahren stattfand.¹

Im Alten Orient lässt sich das Ordal seit dem 3. Jt. nachweisen, sowohl in normativen Texten („Gesetzessammlungen“) als auch in Texten, die unmittelbar auf die Rechtspraxis Bezug nehmen. Darüber hinaus sind einige Zeugnisse in literarischen und magisch-religiösen Werken zu finden.² Unter den Quellen der Rechtspraxis sind vor allem die Briefe aus Mari (18. Jh.) sowie die Urkunden aus Nuzi (15.–14. Jh.) und dem kassitischen Babylonien (13.–12. Jh.) zu erwähnen. Anders als im Mittelalter, das verschiedene Ordalverfahren kannte, gab es im Alten Orient – bis auf wenige, nicht immer eindeutige Ausnahmen – nur eine Ordalform, das Flussordal. In den älteren Keilschrifttexten wird das sumerische Wortzeichen *id* verwendet, das nicht selten mit dem Götterdeterminativ geschrieben wird und den Fluss bzw. den vergöttlichten Fluss bezeichnet. Auf Akkadisch wurde das Logogramm *nāru(m)* oder *id* gelesen. Seit der zweiten Hälfte des 2. Jt. wird dieser Terminus in Urkunden und Briefen durch das Wort *ḫuršānu* (meistens im Status absolutus *ḫuršān*) ersetzt, dessen Etymologie unsicher ist. Die assyrische Form lautet *ḫursān*.

Das Ordal ist mit dem Eid eng verwandt, denn in beiden Fällen appellierte man an eine Gottheit, die Schuld oder Unschuld einer Partei festzustellen. Grundsätzlich geschah dies in Situationen, in denen keine konkreten Beweise beigebracht werden konnten. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Mitteln lag in der Art der Bestrafung. Während die Person, die einen Meineid begann, irgendwann in der Zukunft in einer nicht genau festgelegten Form durch die Schwurgottheit bestraft werden würde, offenbarte die Gottheit im Ordalverfahren sofort, ob die betroffene Partei Unrecht hatte oder nicht, so dass diese von dem Gericht gegebenenfalls unmittelbar bestraft werden konnte.

Verwandt sind Gottesurteile auch mit den Orakeln, da sie jeweils Formen göttlicher Befragung darstellen. Besonders aufschlussreich in dieser Hinsicht sind Ordalanweisungen

¹ Ein Überblick über das neuassyrische Quellenmaterial findet sich in Faist 2014.

² Eine umfassende Untersuchung des Ordals im Alten Orient hat Frymer-Kensky 1979 vorgelegt. Allgemeine Darstellungen bieten auch Bottéro 1981, Cardascia 1993, Lafont 2001, van Soldt 2003–2005. Für das Mittelalter s. Dinzlacher 2006.

aus der mittelbabylonischen Zeit.³ Eingeleitet werden sie durch eine Anrufung von Ea und seiner Gattin Damkina als Herren der Wassertiefe (*āšibū ša mē nagbi* wörtl. „Bewohner der Wassertiefe“). Darauf folgt die Nennung des Königs, der das Ordal als ihr Stellvertreter (*šakkanakku* wörtl. „Statthalter“) befohlen hat und sie nun um eine Entscheidung bittet. Im Hauptteil des Textes wird die von den Göttern zu entscheidende Rechtsfrage in einer positiven und einer negativen Fassung formuliert, die auf den entsprechenden Fall genau Bezug nehmen. Der Grundgedanke dabei ist folgender: Wenn es so ist, wie Partei A behauptet, dann soll diese frei von Schuld bzw. „rein“ sein (*lizkâm-ma*) und die Gegenseite soll „zurückkommen“ (*litūra*). Wenn es nicht so ist, wie Partei A beteuert und sie Partei B fälschlicherweise beschuldigt hat (*kī šukunnê ina muḫḫi B iškun* wörtl. etwa „durch Manipulation B belastet hat“), dann soll B frei von Schuld bzw. „rein“ sein (*lizkâm-ma*) und A soll „zurückkommen“ (*litūra*). Letzteres bedeutet, dass die schuldige Partei von der Ordalstätte am Fluss zum königlichen Gericht zur Bestrafung zurückkehren soll.

Walther Sallaberger hat auf die Ähnlichkeit zwischen diesen Urkunden und den Orakelanfragen, wie wir sie z. B. aus der neuassyrischen Zeit an den Sonnen- und Richtergott Šamaš kennen, aufmerksam gemacht.⁴ Beide Textsorten enthalten als wesentliche Elemente die Anrufung der Götter und die Formulierung einer Frage, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Diesem Vorgang lag der Glaube zugrunde, dass die Götter mit dem Menschen durch Zeichen kommunizieren.⁵ Zeichen, die den göttlichen Willen oder die göttliche Meinung offenbaren, sind überall zu finden, am Himmel, auf der Erde und am Menschen selbst. Sie erscheinen unerbeten, können jedoch auch erfragt werden. Während aber die Divination zumeist auf die Einsicht in zukünftige Ereignisse ausgerichtet war, bezweckte das Ordal Auskunft über vergangene, justiziable Vergehen. Als wichtigste Form der Divination galten die verschiedenen Opferschauverfahren, an erster Stelle die Inspektion der inneren Organe (vornehmlich der Leber) eines geopfertem Schafes, ferner die Inspektion von Vögeln, die Betrachtung von ausgegossenem Öl, von aufsteigendem Rauch oder ausgestreutem Mehl. Das Ordalverfahren wurde seinerseits am Körper einer oder beider Parteien vollzogen und bediente sich dabei des Elements Wasser. Je nachdem, wie der Körper im Wasser reagierte, wurde das Ergebnis als göttliches Zeichen der Schuld oder Unschuld des Betroffenen ausgelegt.⁶

Über die konkrete Ausführung des Ordals wissen wir sehr wenig.⁷ Sicher ist, dass das Überwasserbleiben als Zeichen der Unschuld galt, genau umgekehrt als im Mittelalter. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Wasserprobe sowohl einer Partei als auch

3 Siehe insbesondere Gurney 1983, Nr. 11 und Nr. 73, mit den Korrekturen von Sallaberger 2003. Zur Identifikation dieses Urkundentyps als *tuppu ana ḫuršān* „Tafel für den Ordal[gott]“ s. van Soldt 1986, 565.

4 Sallaberger 2003. Die Orakelanfragen an Šamaš wurden von Starr 1990 veröffentlicht.

5 Zur „Zeichenhaftigkeit“ der Welt s. Maul 2003–2005, 47–48. Hier findet sich auch ein Überblick über die einzelnen Divinationstechniken.

6 Die jüngsten Untersuchungen zur Opferschau betonen die Bedeutung der Opfermaterie nicht nur als Träger der göttlichen Botschaft, sondern auch als Geschenk an die Gottheit (s. zuletzt Heeßel 2012, 5). Ihre Antwort auf die menschliche Anfrage wurde als Gegengabe für die Darbringung des Opfers verstanden. Dies ist beim Ordal anders. Der menschliche Körper ist Mittel der Kommunikation, aber kein Geschenk an die Götter.

7 Die meisten Hinweise stammen aus der Mari-Korrespondenz, s. Durand 1988, 507–539.

beiden auferlegt werden konnte. Im einseitigen Ordal war es die angeklagte Partei, die durch ein Gottesurteil ihre Unschuld beweisen musste. Waren beide Parteien betroffen, so musste man im Prinzip auch damit rechnen, dass beide die Probe bestehen oder beide scheitern konnten. In letzter Konsequenz würde dies implizieren, dass die göttliche Allwissenheit Grenzen habe, was Prof. Ries als „theologische Katastrophe“ bezeichnete. Auch andere Forscher haben die dem zweiseitigen Ordal innewohnende „Gefahr“ als problematisch betrachtet, selbst wenn sie es nicht in dieser Schärfe formulierten.⁸ Man geht daher allgemein davon aus, dass in Wirklichkeit nur eine einfache Probe stattfand und dass sich das Ergebnis für die andere Seite automatisch in das Gegensätzliche verwandelte. Hatte also die eine Partei Erfolg, verlor die andere zwangsläufig den Prozess und umgekehrt. Jean Bottéro und Oliver Gurney vermuteten, dass die Wahl der Partei, die sich dem Gottesurteil unterziehen sollte, durch Los an der Ordalstätte erfolgte. Guillaume Cardascia war seinerseits der Meinung, dass der Richter die Freiheit besaß, zwischen den Parteien in letzter Minute zu entscheiden.

Die einfache Wasserprobe mag auch im zweiseitigen Ordal die Regel gewesen zu sein, doch zumindest in einem Text aus Mari wird eine doppelte Probe jeweils durch Stellvertreter der Streitparteien beschrieben.⁹ Der Kläger verlangte das Gottesurteil in einem Prozess vor dem König Iaḥdun-Lim und die Streitfrage bezog sich auf das Eigentum an einem Feld. Der Diener (*ṣuḥārum*) des Beklagten ging im Fluss unter (*ṭebūm*), als er versuchte, ihn mit einem (unteren) Mühlstein in der Hand zu durchqueren (*ebērum*). Daraufhin folgte der Diener des Klägers, der mit dem Mühlstein das andere Ufer erreichte und somit die Gunst der Götter für seinen Herrn bewies. Was wäre passiert, wenn auch der zweite Diener gescheitert wäre? Warum reichte das Untergehen des ersten Dieners als Beweis für die Unrechtmäßigkeit des Anspruchs seines Herrn nicht aus?

Möchte man dieser Fallbeschreibung Rechnung tragen – und es besteht kein Grund, an der Glaubwürdigkeit des Dokuments zu zweifeln –, so erweist sich unser Entweder-Oder-Denken als unzulänglich.¹⁰ In seinem kürzlich erschienenen Buch zur Divination im Alten Orient hat Stefan Maul gezeigt, dass das Opferschauverfahren in zwei Schritten – bei wichtigen Entscheidungen an zwei verschiedenen Opfertieren – vollzogen wurde¹¹: In einer ersten Prüfung des geopferten Tieres wurden die Erfolgsaussichten des Anliegens des Fragenden untersucht. Daher wurde sie „(Prüfung des) Wohlergehens“ (*šalimtum*) genannt.

8 Bottéro 1981, 1016, 1027, 1039–1040, 1052, Gurney 1983, 11–12, Cardascia 1993, 170–176. Erstaunlicherweise hat Tikva Frymer-Kensky in ihrer grundlegenden Studie (s. Anm. 2) diesen Umstand nicht thematisiert. Im Mittelalter waren alle Ordalformen (Probe des glühenden Eisens, Probe der glühenden Pflugscharen, Kesselfang, Kaltwasserprobe, Schluckordal, Kreuzprobe, Bahrprobe u. a.) einseitig, mit Ausnahme des gerichtlichen Zweikampfes, aus dem aber nur eine Partei siegreich hervorging.

9 Charpin 1992.

10 Auch die spätbabylonische Komposition „König der Gerechtigkeit“, welche die ausführlichste Beschreibung eines Ordals enthält und zugleich den letzten Beleg innerhalb der Keilschriftüberlieferung darstellt, beschreibt eine doppelte Probe: Beide Parteien tauchten in den Fluss ein (*nāra išallū*). Selbst wenn die Ordalepisode in diesem propagandistischen Werk rein erfunden wäre und allein der Veranschaulichung dienen würde, dass kein Schuldiger der königlichen Justiz entkommen kann, so muss es, um glaubwürdig zu sein und seine Botschaft nicht zu verfehlen, auf die Rechtspraxis zurückgreifen. Für den Text siehe Schaudig 2001, 583 (Umschrift), 587 (Übersetzung), Kol III 21'–Kol. IV 23 und ergänzend Barrabee 2011 für eine neue Deutung des Verhaltens der schuldigen Partei.

11 Maul 2013, 87–90.

War das Ergebnis positiv oder, mit anderen Worten, war die Antwort auf die Frage „Ja“, so unternahm man eine „Kontrolluntersuchung“ oder „(Prüfung des) Missgeschicks“ (*lā šalimtum*), um herauszufinden, ob die Götter das Anliegen vorbehaltlos billigten (in diesem Fall erwies sich der Befund als ungünstig bzw. die Frage wurde mit „Nein“ beantwortet) oder ob sie es mit gewissen Einschränkungen taten. Vor diesem Hintergrund dürfte die doppelte Probe im angeführten Prozess aus Mari dazu gedient haben, den Schuldbeweis frei von jeder Einschränkung zu wissen. Ein doppeltes Scheitern oder ein doppeltes Bestehen der Wasserprobe wäre demnach kein Zeichen göttlicher Ratlosigkeit, sondern ganz im Gegenteil ein Beweis dafür, dass die Götter Bedenken haben, und folglich eine Aufforderung, die Sachlage noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls das Ordal zu wiederholen¹².

12 Diese letzte Möglichkeit wurde mir von Walther Sallaberger suggeriert.

Literaturverzeichnis

- Barrabee, J.
2011 J. Barrabee, The King of Justice. A reconsideration of the river ordeal in BM 456901, in: G. Frame / E. Leichty / K. Sonik / J. Tigay / S. Tinney (Hrsg.), A Common Cultural Heritage. Studies on Mesopotamia and the Biblical World in Honor of Barry L. Eichler, Bethesda, Maryland, 1–18.
- Bottéro, J.
1981 L'ordalie en Mésopotamie ancienne, *Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa, Classe di Lettere e Filosofia, Serie 3, Vol. 11*, 1005–1067.
- Cardascia, G.
1993 L'ordalie fluviale dans la Mésopotamie ancienne, *Revue historique de droit français et étranger* 71, 169–184.
- Charpin, D.
1992 Les champions, la meule et le fleuve ou le rachat du terroir de Puzurrân au roi d'Ešnunna par le roi de Mari Yahdun-Lim, in: J.-M. Durand (Hrsg.), *Florilegium marianum. Recueil d'études en l'honneur de Michel Fleury, Mémoires de N.A.B.U. (Nouvelles assyriologiques brèves et utilitaires) 1*, 29–38.
- Dinzelbacher, P.
2006 Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess, Essen.
- Durand, J.-M.
1988 Archives épistolaires de Mari I/1, *Archives royales de Mari* 26.
- Faist, B.
2014 The ordeal in the Neo-Assyrian legal procedure, in: S. Gaspa / A. Greco / D. Morandi Bonacossi / S. Ponchia / R. Rollinger (Hrsg.), *From Source to History. Studies on Ancient Near Eastern Worlds and Beyond Dedicated to Giovanni Battista Lanfranchi on the Occasion of His 65th Birthday on June 23, 2014*, *Alter Orient und Altes Testament* 412, Münster, 189–200.
- Frymer-Kensky, T. S.
1979 *The Judicial Ordeal in the Ancient Near East*, 2 Bd., PhD Yale University (University Microfilms, Ann Arbor).
- Gurney, O.R.
1983 *The Middle Babylonian Legal and Economic Texts from Ur*, Oxford.
- Heeßel, N.P.
2012 *Divinatorische Texte II. Opferschau-Omina*, Wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft 139 (=Keilschrifttexte aus Assur literarischen Inhalts 5).
- Lafont, B.
2001 The ordeal, in: J. Bottéro, *Everyday Life in Ancient Mesopotamia*, Edinburgh.
- Maul, S.M.
2003–2005 *Omina und Orakel. A. Mesopotamien*, *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie* 10, 45–88.
2013 *Die Wahrsagekunst des Alten Orients. Zeichen des Himmels und der Erde*, München.
- Sallaberger, W.
2003 Die Entscheidung des Ordals erbitten: zu den mittelbabylonischen Urkunden MBTU 11 und 73, *Nouvelles assyriologiques brèves et utilitaires* 2003/39.

- Schaudig, H.
 2001 Die Inschriften Nabonids von Babylon und Kyros' des Großen samt den in ihrem Umfeld entstandenen Tendenzschriften. Textausgabe und Grammatik, *Alter Orient und Altes Testament* 256.
- van Soldt, W.H.
 1986 Rezension zu O.R. Gurney, *The Middle Babylonian Legal and Economic Texts from Ur* (Oxford, 1983), in: *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 49, 565–566.
- 2003–2005 *Ordal. A. Mesopotamien, Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie* 10, 124–129.
- Starr, I.
 1990 *Queries to the Sungod. Divination and Politics in Sargonid Assyria*, *State Archives of Assyria* 4.